

Verordnung zur Anerkennung der Dienstreue, Grundausbildung und Pensionierung

Änderung vom 02.06.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.230**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 (kGPers);

eingesehen die Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997;

auf Antrag des für die Finanzen und die Energie zuständigen Departements,

verordnet:

I.

Der Erlass Verordnung zur Anerkennung der Dienstreue, Grundausbildung und Pensionierung vom 08.02.2012¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Anlässlich des 5., 10., 15., 20., 25., 30., 35., 40., und 45. erreichten Dienstjubiläums erhält die betroffene Person eine Anerkennung für die beim Staat Wallis geleisteten Dienstjahre.

¹⁾ SGS [172.230](#)

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Es zählen auch die Dienstjahre, welche bei der Castalie, der Psychiatrischen Strukturen des Mittel- und Unterwallis (IPVR), der Walliser Lungenklinik (CVP), der HES-SO Wallis sowie bei der Pädagogischen Hochschule Wallis (PHVS) für den Zeitraum als diese Institutionen noch Teil des Staates Wallis waren, geleistet wurden.

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Es besteht die Möglichkeit, beim 10-, 20-, 30- und 40-jährigen erreichten Dienstjubiläum anstelle der zusätzlichen arbeitsfreien Tage, einen Gutschein im Wert von 800 Franken ausstellen zu lassen. Dieser Gutschein muss im Zusammenhang mit einer Massnahme im Bereich Ausbildung oder Gesundheit stehen. Die Begriffe "Ausbildung und Gesundheit" verstehen sich in einem erweiterten Sinne.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein besonderes Augenmerk wird auf das 25. erreichte Dienstjubiläum gerichtet, welches als besonderes Ereignis in einer beruflichen Laufbahn angesehen wird.

Art. 6a Abs. 1 (geändert)

¹ Ausser unter besonderen Umständen wird eine offizielle Feier in Anwesenheit des Staatsrates sowie eine kleine Zwischenmahlzeit für die gemäss im protokollarischen Leitfaden aufgeführten Jubilare organisiert.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Sie erhalten eine Anerkennung im Wert von 500 Franken netto.

³ Der Dienstchef der in den Ruhestand tritt, erhält eine zusätzliche Anerkennung im Wert von 1'000 Franken netto.

⁴ Für die Anerkennung der geleisteten Dienste organisiert das betroffene Departement ausser unter besonderen Umständen eine Feier, anlässlich derer ein gemeinsames Essen eingenommen wird und die in den Ruhestand tretenden Mitarbeitenden gewürdigt werden. Die Einladung zu dieser Feier wird durch den entsprechenden Departementsvorsteher vorgenommen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei besonderen Umständen können die freien Tage für die Anerkennung in Geld umgewandelt werden, im Rahmen der für die Empfänger B vorgesehenen Bestimmungen. Die Dienststelle für Personalmanagement prüft die Gesuche und gibt ihre Vormeinung ab zugunsten des betreffenden Departementsvorstehers, welcher anschliessend den Entscheid fällt.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Anlässlich des 5., 10., 15., 20., 25., 30., 35., 40. und 45. erreichten Dienstjubiläums erhält die betroffene Person eine Anerkennung der Dienstreue für die beim Staat Wallis geleisteten Dienstjahre.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Begünstigten B haben einen Anspruch auf eine Anerkennung der Dienstreue gemäss der folgenden Tabelle:

Tabelle geändert:

Dienstjahre	Anerkennung der Dienstreue
5 Jahre	200 Franken netto
10 Jahre	500 Franken netto
15 Jahre	500 Franken netto
20 Jahre	500 Franken netto
30 Jahre	500 Franken netto
35 Jahre	500 Franken netto
40 Jahre	500 Franken netto
45 Jahre	500 Franken netto

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Ein besonderes Augenmerk wird auf das 25. erreichte Dienstjubiläum gerichtet, welches als besonderes Ereignis in einer beruflichen Laufbahn angesehen wird.

³ Die Jubilaren erhalten einen Betrag von 3'000 Franken netto. Der Betrag wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Dienstjubiläums gewährt. Wenn dieser höher als 50 Prozent ist, wird der gesamte Betrag der Anerkennung der Dienstreue zugesprochen, d.h. 3'000 Franken netto. Wenn dieser 50 Prozent oder tiefer ist, so wird der Betrag der Anerkennung der Dienstreue zur Hälfte zugesprochen, d.h. 1'500 Franken netto.

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

¹ Ausser unter besonderen Umständen wird eine offizielle Feier in Anwesenheit des Staatsrates sowie eine kleine Zwischenmahlzeit für die gemäss im protokollarischen Leitfaden aufgeführten Jubilare organisiert.

Art. 13 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Sie erhalten eine Anerkennung im Wert von 500 Franken netto.

³ Für die Anerkennung der geleisteten Dienste organisiert das für die Bildung zuständige Departement, ausser unter besonderen Umständen, eine Feier, anlässlich derer ein gemeinsames Essen eingenommen wird und die Lehrpersonen gewürdigt werden. Die Einladung zu dieser Feier wird durch den Departementsvorsteher vorgenommen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Anlässlich des 30. erreichten Dienstjubiläums erhalten die betroffene Personen eine Anerkennung der Dienstreue für die die beim Staat Wallis geleisteten Dienstjahre.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jubilaren erhalten eine Anerkennung im Wert von 400 Franken netto.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Beendigung ihrer Tätigkeit erhalten die Begünstigten C eine Anerkennung im Wert von 400 Franken netto für die dem Staat Wallis erwiesenen Dienste, falls sie ihre Tätigkeit während mindestens 12 Jahren ausgeübt haben und falls sie nicht bereits eine Anerkennung der Dienstreue für 30 Dienstjahre erhalten haben.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Begünstigten D sind die Präsidenten der kantonalen Kommissionen, welche vom Staatsrat ernannt wurden und welche ihre Tätigkeit als Präsident während mindestens 12 Jahren ausgeübt haben, mit Ausnahme des Personals der Kantonsverwaltung und des Lehrpersonals des Kantons.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei ihrem Austritt erhalten die Begünstigten D eine Anerkennung im Wert von 200 Franken netto als Zeichen der Anerkennung für die dem Staat Walis erwiesenen Dienste.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Begünstigten E erhalten eine Anerkennung im Wert von 200 Franken netto wenn sie ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine ausserordentliche Anerkennung in der Höhe von 400 Franken netto wird an den besten Lernenden, den besten EMVS-Praktikanten sowie an den besten BM-W Praktikanten verliehen. Die Person mit dem besten Gesamtdurchschnitt gilt als bester Lernender oder Praktikant.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Gegebenfalls organisiert das zuständige Departement, durch die Dienststelle für Personalmanagement, die Feier und übernimmt sämtliche anfallenden Kosten (insbesondere Mahlzeiten, Animation, Anerkennung).

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Dienststelle für Personalmanagement stellt die Überweisung der Anerkennung sowie die Verwaltung der Personendaten der Kantonsverwaltung sicher und unterstützt die Dienstchefs in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie koordiniert die verschiedenen Tätigkeiten und arbeitet mit den anderen Dienststellen zusammen, insbesondere mit der Staatskanzlei.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

² Die gesetzlichen Bestimmungen über Sozialversicherungsabgaben und die Besteuerung sind auf die Beträge der Anerkennungen, die die Begünstigten erhalten, anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Sitten, den 2. Juni 2021

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri